



Deutscher Malinois Club e.V.

Rassezucht- und Hundesportverein für den Maliner Schäferhund (Malinois - Mechelaar)



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Zuchttauglichkeitsprüfung

Inhalt

§ 1	Zweck und Voraussetzungen der Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)	3
§ 2	Zuchttauglichkeitsprüfung	3
§ 2.1	Körmeister/innen.....	3
§ 2.2	Leiter der Zuchttauglichkeitsprüfung	3
§ 2.3	Termine und Veranstaltungsorte der ZTP	4
§ 3	Zulassungsbedingungen.....	4
§ 3.1	Anmeldung.....	4
§ 3.2	Ergänzende Bestimmungen	4
§ 4	Verfahrensablauf zur ZTP.....	5
§ 4.1	Richtlinien zur Durchführung der ZTP.....	5
§ 4.2	Abbruch der ZTP	5
§ 4.3	Wiederholung der ZTP	6
§ 5	Anforderungen der ZTP	6
§ 5.1	Allgemeine Anforderungen	6
§ 5.1.1.	Identitätskontrolle	6
§ 5.1.2.	Sozial-, Meute-, Umweltverhalten.....	6
§ 5.1.3.	Schussgleichgültigkeit	6
§ 5.2	Triebbeständigkeit	6
§ 5.3	Überprüfung Gebrauchsfähigkeit	6
§ 5.3.1.	Überprüfung des Griffverhaltens ohne Belastung.....	7
§ 5.3.2.	Vereinsamung.....	7
§ 5.3.3.	ZTP Bereich „Gebrauchshundeigenschaften“	7
§ 5.3.3.1	Überfall auf den Hundeführer und Hund mit Stockbelastungstest.....	7
§ 5.3.3.2	Abwehr eines Angriffs durch bewehrten Helfer.....	8
§ 6	Beurteilungsergebnis Verhaltensüberprüfung	8
§ 6.1	Veröffentlichung der Ergebnisse	8
§ 7	Anlagen	8
§ 8	Allgemeine Erläuterungen	9
§ 9	Schlussbestimmung	9



§ 1 Zweck und Voraussetzungen der Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Sinn und Zweck der ZTP ist es, den normal veranlagten Hund vorzustellen und in Vorzügen und Schwächen einschätzen zu lassen und ihn auf einfachem Wege der Zucht zuführen zu können. Auch sportlich motivierten Hundesportlern wird die Möglichkeit gegeben, vor, während oder nach ihrer Sportkarriere, ohne tiefgreifende Änderung des Trainingsaufwands oder dominierendes Zuchtinteresse, mit ihrem Hund züchterisch tätig werden zu können.

Weiter wird in diesem Sinne die Zuchtbasis des DMC anhand vorgegebener Wesensattribute schnell und unkompliziert, aber kontrolliert und leistungsbezogen, erweitert. Für Züchter ergibt sich hieraus ein größerer Bestand an möglichen zu verwendenden Zuchttieren und anhand der detaillierten Wesensbeschreibung eine Erleichterung bei der Zuchtplanung auf eigens bevorzugte Wesensmerkmale, eine eigens motivierte Nachzuchtbeurteilung und für den DMC eine langjährige Analyse- und Eingriffsmöglichkeit, leistungsbezogene Merkmale zu erkennen, zu verfolgen oder zu festigen.

Die für die Zuchtzulassung notwendigen Voraussetzungen sind in der Zuchtordnung geregelt. Die ZTP dient der Verhaltensbeurteilung des vorgestellten Hundes.

Dazu gehören insbesondere die in dieser Ordnung festgelegten und unter § 5 beschriebenen Bestandteile.

§ 2 Zuchttauglichkeitsprüfung

§ 2.1 Körmeister/innen

Der Deutsche Malinois Club beruft zur Abnahme seiner Verhaltensbeurteilungen Körmeister/innen.

Die Überprüfung des Wesens wird von mindestens einem Körmeister abgenommen. Das Aufgebot der Körmeister und Schutzdiensthelfer obliegt dem Körmeisterobmann und dem OFS. Es dürfen nur Körmeister eingesetzt werden, die vom Vorstand ernannt worden sind.

§ 2.2 Leiter der Zuchttauglichkeitsprüfung

Der örtliche Veranstalter bestimmt in Abstimmung mit der zuständigen Landesgruppe bzw. dem Hauptverein einen ZTP-Leiter. Der ZTP-Leiter regelt die gesamte örtliche Organisation in der Vorbereitung und am Tag der ZTP. Der ZTP-Leiter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. In Abstimmung mit dem amtierenden Körmeister wird ein ZTP-Kommissar benannt, der die Hundeführer bei der ZTP auf dem Parcours begleitet.



§ 2.3 Termine und Veranstaltungsorte der ZTP

Die Termine und Veranstaltungsorte werden im Turnus wie folgt vergeben, wobei folgende Landesgruppen zusammengefasst werden.

- Rheinland-Pfalz / Hessen / Saarland
- Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Berlin / Sachsen-Anhalt / Sachsen / Thüringen / Schleswig Holstein – Bremen - Hamburg
- Nordrhein-Westfalen / Niedersachsen
- Baden-Württemberg / Bayern

Bei der Auswahl des Veranstaltungsortes muss auf An- und Abreise der Körmeister-Anwärter / Körmeister und Körhelfer Rücksicht genommen werden.

Die ZTP findet auf einem geeigneten Gelände statt. Während der Vorführung sind andere Hunde vom Prüfungsbereich des Teilnehmers fern zu halten.

§ 3 Zulassungsbedingungen

Für die Teilnahme an einer ZTP muss der Hund:

1. eine gültige FCI-Ahnentafel besitzen
2. im DMC-Zuchtbuch eingetragen sein (Ausnahme Pkt. 2.1 Satz 2 DMC Zuchtordnung)
3. am Tag der Teilnahme das Mindestalter von 12 Monaten erreicht haben
4. am Tag der Teilnahme über eine gültige Tollwut-Schutzimpfung verfügen

Die FCI-Ahnentafel, der Impfausweis sowie ggf. der Nachweis über die Registrierung im DMC-Zuchtbuch sind am Tag der Veranstaltung dem Leiter der ZTP vorzulegen.

§ 3.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt entsprechend der Vorgaben über das DMC Meldungssystem. Eine Anmeldung ist nur gültig, wenn der Eigentümer ordentliches Mitglied des DMC ist und sich mit der laufenden Beitragszahlung nicht in Verzug befindet. Das Vorhandensein einer entsprechenden Tierhalterhaftpflichtversicherung ist bei Anmeldung zu bestätigen.

§ 3.2 Ergänzende Bestimmungen

Aus dem Ausland importierte Hunde müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Vor der Teilnahme an einer Zuchttauglichkeitsprüfung müssen diese Hunde auf Antrag des Eigentümers in das Zuchtbuch des DMC e.V. übernommen werden. Punkt 2.1 der Zuchtordnung über die Zulassung ausländischer Deckrüden, die noch im Ausland stehen, ist zu beachten.



§ 4 Verfahrensablauf zur ZTP

- Insbesondere die unter § 5 aufgeführten Anforderungen sind Bestandteil der ZTP. Die darunter aufgeführte Reihenfolge der zu prüfenden Teilbereiche ist nicht zwingend einzuhalten, jedoch hat die Prüfung der Gebrauchsfähigkeit immer zum Schluss zu erfolgen.
- Erfolgt ein Abbruch aus einem der in § 4.2 genannten Gründe, sind solche in einer abschließenden Auswertung durch den Körmeister-Anwärter/ Körmeister zu benennen und sowohl auf der Ahnentafel, als auch auf dem Beurteilungsbogen für die DMC Geschäftsstelle zu dokumentieren. Sollte kein Abbruch entsprechend § 4.2 stattfinden, fertigt der Körmeister einen Beurteilungsbogen entsprechend § 6 dieser Ordnung an.
- Die Überprüfung und Beschreibung der einzelnen Wesenseigenschaften erfolgt an der jeweiligen Station innerhalb der Zuchtauglichkeitsprüfung.
- An jeder ZTP sollte der Prüfungsablauf mit einem nicht beteiligten Hund (Probehund) auf die Zweckmäßigkeit des Parcours und zur Instruktion der beteiligten Helfer geprüft werden.

§ 4.1 Richtlinien zur Durchführung der ZTP

Der Einsatz von Hilfsmitteln, insbesondere Futter, Ball oder Beißwurst durch den Hundeführer zur Motivation seines Hundes, ist während der gesamten Prüfung, außer bei den unter Punkt § 5.2 beschriebenen Übungen, nicht erlaubt.

Der Körmeister-Anwärter / Körmeister kann, sofern es für die Beurteilung des Hundes notwendig erscheint, jeden Prüfungsteil einmal wiederholen lassen.

§ 4.2 Abbruch der ZTP

Ein Abbruch der ZTP erfolgt, wenn ein Hund

- sich durch den Hundeführer weder lenken noch leiten lässt und damit eine Bewertung nicht möglich ist
- von grundloser Aggressivität oder Schärfe geprägt ist
- deutliches Meide- oder Angstverhalten allgemein oder gegenüber seinem Hundeführer zeigt
- nach § 5.1.3 nicht Schussgleichgültig ist
- sich in der Gebrauchsfähigkeit stark eingeschränkt zeigt.

Er erfolgt ebenso durch unsportliches Verhalten des Hundeführers oder bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wie unter § 4.1 beschrieben.

Teilnehmer der Zuchtzulassungsveranstaltung, die vor ihrem Start auf dem bereits aufgebauten Parcours mit ihrem Hund angetroffen werden, werden disqualifiziert und von der Prüfung ausgeschlossen.

Weiter ist die ZTP durch den Körmeister oder auf Ersuchen des Hundeführers im Fall einer Verletzung oder Krankheitsvermutung des Hundes sofort abubrechen. In diesen beiden Fällen gilt die ZTP als nicht angetreten.



§ 4.3 Wiederholung der ZTP

Erfolgte ein Abbruch durch einen in § 4.2 aufgeführten Grund, kann die ZTP einmal wiederholt werden. Muss die ZTP zum zweiten Mal abgebrochen werden, kann der Hund nicht noch einmal zu einer ZTP oder DMC Körung vorgestellt werden. Eine erteilte Zuchtzulassung bleibt weiterhin erteilt, sollte ein Hund nach erfolgreicher Teilnahme an einer ZTP und Nachweis aller sonstigen Voraussetzungen auf der Körung nicht bestehen.

§ 5 Anforderungen der ZTP

§ 5.1 Allgemeine Anforderungen

§ 5.1.1. Identitätskontrolle

Die Identität des vorgestellten Hundes wird mittels Chip durch den Körmeister-Anwärter / Körmeister geprüft. Hunde, deren Identität nicht nachweisbar ist, können an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

§ 5.1.2. Sozial-, Meute-, Umweltverhalten

Der Hund wird gemessen und gewogen, des Weiteren werden Zähne und Hoden kontrolliert. Der Hundeführer bewegt sich dann, auf Anweisung des Körmeister-Anwärters / Körmeisters, mit dem nicht angeleiteten Hund ungezwungen in der Menschengruppe.

§ 5.1.3. Schussgleichgültigkeit

Der Hund steht an lockerer Leine neben dem Hundeführer. Dabei werden mindestens 2 Schüsse aus einer 6 mm Schreckschusspistole im Abstand von ca. 5 Metern abgegeben.

§ 5.2 Triebbeständigkeit

Der Hundeführer lässt seinen Hund hier spielerisch einen Gegenstand suchen und apportieren. Der Körmeister-Anwärter / Körmeister händigt dem Hundeführer zu Beginn hierzu eine Beißwurst aus.

Anschließend werden nachfolgende Übungen durchgeführt:

- Spielen mit dem Hundeführer
 - Spielen mit einer fremden Person
 - Bringen des Gegenstandes
 - Suchen eines schwer zugänglich gemachten oder versteckten Gegenstandes
-

§ 5.3 Überprüfung Gebrauchsfähigkeit

Die Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit erfolgt unter Rücksichtnahme auf Alter und Belastungsgrenze des teilnehmenden Hundes. Die Prüfung erfolgt durch einen ernannten Schutzdiensthelfer. Der Körmeister-Anwärter / Körmeister kann die Aufgabe des Schutzdiensthelfers übernehmen.



§ 5.3.1 Überprüfung des Griffverhaltens ohne Belastung

Unter Zuhilfenahme eines Beißkissens oder Beißkeiles wird das Griffverhalten ohne Belastung überprüft.

§ 5.3.2 Vereinsamung

Zweck der Vereinsamung ist es, Hunde in ihrem Grundwesen sowohl in stressfreien, als auch in Belastungssituationen oder auf bedrohliche Reize einzuordnen und deren Reaktion und Wechsel zu dokumentieren. Die Vereinsamung ist kein Abbruchkriterium, wenn der Hund sich im § 5.3.2 stabil und überzeugend zeigt.

Der Hundeführer bindet seinen Hund an einer ca. 2 m langen, stabilen Leine an und geht außer Sichtweite des Hundes. Nach 2 Minuten des Vereinsamens nähert sich der Körmeister-Anwärter / Körmeister dem Hund mit neutralem Verhalten und entfernt sich wieder.

Bei der zweiten Annäherung wird der Hund auf seine Wehrhaftigkeit überprüft. Sollte der Hund ins Meideverhalten gehen, wird die Übung abgebrochen.

Die dritte und letzte Annäherung erfolgt wieder neutral.

§ 5.3.3 ZTP Bereich „Gebrauchshundeeigenschaften“

Zweck der Schutzdienstelemente ist es, Hunde in ihre Grundveranlagung bezüglich ihrer Eigenschaften wie Motivationsursprung, Fähigkeit zum Triebwechsel, Angriffsverhalten, Griffe und Belastbarkeit einzuordnen.

Griffverhalten und das Angriffsverhalten werden dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend überprüft.

Es steht dem Hundeführer frei, seinen Hund für die nachfolgenden Schutzdienstelemente an einem Kettenhalsband oder alternativ an einem breiten Lederhalsband an einer 2 - 3 Meter langen Leine anzuleinen.

§ 5.3.3.1 Überfall auf den Hundeführer und Hund mit Stockbelastungstest

Der Hundeführer geht auf dem Parcours Gelände zu einem ihm angewiesenen Standort.

Dort steht - außer Sicht - der Schutzdiensthelfer in einem Versteck.

Der Hundeführer nähert sich mit dem angeleiteten Hund auf Anweisung des Körmeister-Anwärters / Körmeisters dem Versteck, in dem der mit Schutzarm und Softstock ausgestattete Schutzdiensthelfer steht. Auf Anweisung unternimmt der Schutzdiensthelfer einen frontalen Angriff auf den Hundeführer und seinen Hund. Dem Hund ist ein optimaler Anbiss zu ermöglichen. Weitere Reizlagen oder Ablenkungen von außen erfolgen nicht.

Der Hundeführer hat die Leine fallen zu lassen, sobald der Schutzdiensthelfer aus seinem Versteck hervortritt. Sobald der Hund angebissen hat, bedrängt der Schutzdiensthelfer den Hund mit dem Softstock hierbei erfolgen 2 Stockbelastungstests mit dem Softstock auf die Schultern und im Bereich des Widerristes.

Die Stockbelastungstests sind bei allen Hunden in derselben Intensität anzubringen.

Nach dem 2. Stockbelastungstest ist ein weiteres Bedrängen ohne Stockbelastungstests zu zeigen. Neben den zwei Stockbelastungstests werden keine zusätzlichen nervlichen Belastungen, z.B. durch das Einbeziehen herumliegender Gegenstände (Kartons, Kanister etc.), durchgeführt.

Auf Hörzeichen (HZ) hat der Hund zu trennen. Mit jedem HZ darf der Name des Hundes genannt werden. Trennt der Hund nicht, begibt sich der HF bis auf 2 m zu seinem Hund und gibt ein 2. HZ.



Trennt der Hund erneut nicht, tritt der HF neben seinen Hund und gibt ein weiteres HZ.

Trennt der Hund auch hier nicht, ist die ZTP abzubrechen.

Alle HZ des Hundeführers werden auf Anweisung des Körmeister-Anwärters / Körmeisters gegeben.

Auf Anweisung des Körmeister-Anwärters / Körmeisters tritt der Hundeführer neben seinen Hund und hält diesen unter Zuhilfenahme der weiterhin am Hund befindlichen Leine fest, so dass kein Anbeißen am Schutzarm möglich ist. Der Schutzdiensthelfer entfernt sich auf Anweisung des Körmeister-Anwärters / Körmeisters von Hundeführer und Hund.

§ 5.3.3.2 Abwehr eines Angriffs durch bewehrten Helfer

Der mit einem Softstock bewehrte Schutzdiensthelfer entfernt sich laufend von Hund und Hundeführer. Der Hundeführer setzt seinen Hund auf Anweisung des Körmeister-Anwärters/Körmeisters ein.

Unter Abgabe von Vertreibungslauten und Drohbewegungen mit dem Softstock, hat der Schutzdiensthelfer dabei dem Hund einen optimalen Anbiss zu ermöglichen. Bevor der Hund anbeißt, hat mindestens ein Vertreibungslaut zu erfolgen.

Der Hund hat energisch dem angreifenden Schutzdiensthelfer entgegen zu laufen und den Angriff gradlinig zu verhindern.

Hat der Hund angebissen, bedrängt der Schutzdiensthelfer diesen mit dem Softstock und stellt auf Anweisung des Körmeister-Anwärters/Körmeisters die Kampfhandlung ein. Ein Berühren des Hundes ist nicht gestattet. Es werden keine zusätzlichen nervlichen Belastungen, z.B. durch das Einbeziehen herumliegender Gegenstände (Kartons, Kanister etc.), durchgeführt.

Nach Einstellen der Kampfhandlung schenkt der Schutzdiensthelfer auf Anweisung des Körmeister-Anwärters / Körmeisters den Schutzarm. Der Hundeführer lässt seinen Hund den überlassenen Schutzarm tragen.

§ 6 Beurteilungsergebnis Verhaltensüberprüfung

Das Ergebnis der ZTP wird vom Körmeister-Anwärter / Körmeister im ZTP-Bericht dokumentiert und anschließend verkündet. Nur Hunde, die die ZTP bestanden haben, erhalten diese abschließende Beschreibung. Hat der Hund nicht bestanden, hat der Körmeister-Anwärter / Körmeister die Hauptgründe für das Nichtbestehen zu nennen.

Der Beurteilungsbogen ist vom Körmeister unterschrieben am gleichen Tag dem Hundeführer auszuhändigen. Eine Kopie ist in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 6.1 Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der ZTP werden zeitnah nach der Veranstaltung auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

§ 7 Anlagen

Bestandteil dieser Zuchtauglichkeitsprüfungs-Ordnung ist der ZTP-Bericht, der eine Beschreibung der jeweilig überprüften Wesenseigenschaften beinhaltet.



§ 8 Allgemeine Erläuterungen

- **Aufgabe des Körmeisters** ist es, einen ordnungsgemäßen Ablauf der ZTP zu gewährleisten.
- **Der Schutzdiensthelfer** hat sich an die ZTP-Ordnung und die Anweisungen des Körmeister-Anwärters / Körmeisters zu halten. Seine vorrangige Aufgabe ist es, durch die vorwiegend psychischen Belastungen des Hundes dem Körmeister-Anwärter / Körmeister zu ermöglichen, den Hund einzustufen.
- Der **ZTP-Kommissar** begleitet den HF während der gesamten ZTP. Er erklärt diesem den Ablauf der ZTP, bzw. deren einzelne Stationen und beaufsichtigt die zeitliche und räumliche Einhaltung. Des Weiteren überwacht er die korrekte Vorführweise des HF und meldet dem Körmeister-Anwärter / Körmeister, wenn der HF unerlaubte Hilfsmittel oder Kommandos benutzt.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese ZTP-Ordnung tritt mit Beschluss des Delegiertentags vom 11.02.2018 in Kraft.

Version 2.2. der ZTP-Ordnung tritt am 17.02.2019 in Kraft und ist für das Sportjahr 2019 bindend.